

HOFFEN AUF DAS RENTENURTEIL

Die **Zusatzrente für den öffentlichen Dienst** ist stark geschrumpft. Zu stark, wie FINANZtest ausgerechnet hat: Viele sind mit einer zu niedrigen Gutschrift in das neue System gestartet. Demnächst wird der Bundesgerichtshof entscheiden.

Kornelia Wolfschütz hofft auf den Bundesgerichtshof (BGH). Er entscheidet voraussichtlich in diesem Jahr darüber, ob es bei dem Systemwechsel der zusätzlichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst am 31. Dezember 2001 gerecht zugegangen ist.

Wie Hunderttausende andere bekam die Verwaltungsangestellte einer Heidelberger Klinik zu diesem Stichtag von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Startgutschrift, in ihrem Fall 181 Euro, wie die 52-Jährige enttäuscht berichtet. „Viel weniger als ich nach 29 Jahren im öffentlichen Dienst erwartet habe“, sagt sie.

Frau Wolfschütz hat die Gutschrift, mit der sie ins neue Berechnungssystem gestar-

tet ist, bei der VBL beanstandet, genau wie mehr als 220 000 andere Versicherte auch. Darüber hinaus klagen nach VBL-Angaben mehr als 2 000 Versicherte vor Gericht. Ihr Ziel: eine höhere Startgutschrift und damit eine höhere Rente. Dabei geht es leicht einmal um 100 Euro im Monat und mehr.

Auch kirchliche Versorgung gekürzt

Betroffen von der Umstellung sind nicht nur die 1,9 Millionen Versicherten bei der VBL, sondern auch die 3 Millionen Versicherten der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen.

Bis Ende 2001 waren Krankenschwestern, Friedhofsgärtner und andere Beschäftigte im öffentlichen

Dienst bestens versorgt. Ihre gesetzliche Rente wurde durch die Zusatzrente so ergänzt, dass sie je nach Dienstzeit im Alter bis zu knapp 92 Prozent ihres durchschnittlichen Nettogehalts der letzten drei Jahre vor dem Ruhestand bekamen.

Seit Anfang 2002 müssen sich die Versicherten umstellen. Ihre Zusatzrente wird nach einem Punktemodell berechnet. Ihr Rentenniveau geht drastisch zurück.

Harte Folgen ungerecht verteilt

Im neuen System erwirbt der Beschäftigte Versorgungspunkte, die allein von seinem Gehalt und einem Altersfaktor abhängen.

Je jünger der Versicherte ist, desto mehr Punkte und damit Rentenansprüche werden ihm im Vergleich zu einem älteren Versicherten mit gleichem Gehalt gutgeschrieben. Dies folgt dem Gesetz von



Im Alter will sich Kornelia Wolfschütz verstärkt ihrem Hobby widmen: dem Basteln von Puppen. Für ihren Lebensunterhalt ist die Verwaltungsangestellte auf die VBL-Zusatzversorgung angewiesen.



UNSER RAT

Rente. Ihre künftige Betriebsrente nach derzeitiger Berechnungspraxis können Sie sich im Internet unter www.vbl.de (> Betriebsrentenrechner) selbst ausrechnen. Rechnen Sie am besten mehrere Varianten für ein unterschiedliches Renteneintrittsalter sowie unterschiedliche Gehaltssteigerungen (0,5 Prozent bis 2,5 Prozent) für die Jahre bis zum Rentenbeginn. Der Rechner stützt sich allerdings auf die Startgutschrift, wie sie die VBL für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor 2002 bisher ermittelt hat. Die FINANZtest-Berechnungen zeigen, dass sie in vielen Fällen erheblich höher sein müsste, wenn von Anfang an nach dem neuen System gerechnet worden wäre.

Klage. Sie können wahrscheinlich nicht mehr gegen Ihre Startgutschrift klagen. Die Frist für eine Klage beträgt sechs Monaten nach Erhalt der Startgutschrift. Diese Zeit ist in der Regel längst verstrichen. Eine Klage ist aber auch nicht nötig. Wenn der Bundesgerichtshof den Klagen gegen die Startgutschrift stattgibt, wird das BGH-Urteil auch auf alle anderen Versicherten angewendet. Dies haben auch die Tarifparteien in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Zins und Zinseszins: Bei einem jüngeren Versicherten vergeht sehr viel mehr Zeit bis zum Rentenbeginn als bei einem älteren und seine Beiträge können für einen längeren Zeitraum verzinslich angelegt werden.

Der Beitrag für diese VBL-Betriebsrente beträgt im Westen 7,86 Prozent vom Brutto. Davon trägt der Arbeitgeber 6,45 Prozent und der Beschäftigte 1,41 Prozent. In den ostdeutschen Bundesländern sind es insgesamt 2 Prozent; 0,5 Prozent davon muss der Arbeitnehmer zahlen.

Für die seit 2002 neu versicherten Beschäftigten wird die Rente vollständig auf dieser Beitragsgrundlage berechnet. Für alle, die schon vorher versichert waren, wird die zusätzliche Altersvorsorge aus einer Mischung aus altem und neuem System berechnet. Die Folgen der Umstellung sind hart und ungerecht verteilt:

- Alle Beschäftigten, deren Betriebsrente komplett nach dem neuen System berechnet wird, bekommen weniger, als sie nach dem altem System bekommen hätten.
- Von denen, die schon vor 2002 im öffentlichen Dienst waren, bekommen fast alle weniger. Vor allem die rentenfernen Jahrgänge, die 1947 und später geboren wurden, schneiden bei der Umstellung schlecht ab. Sie bekommen sogar weniger, als wenn ihr Anspruch komplett nach dem neuen System berechnet worden wäre.

Vor allem die rentenfernen Jahrgänge sind es, die jetzt um eine Nachbesserung kämpfen. Denn ihre Startgutschrift wurde nach einem für sie ungünstigeren Verfahren berechnet als die für die rentennahen Jahrgänge.

FINANZtest hat Gutschrift überprüft
Wir haben die Startgutschrift verglichen mit dem Rentenanspruch, den die Versicherten bis Ende 2001 erworben hätten, wenn die Gutschrift von Anfang an nach dem neuen Betriebsrentensystem berechnet worden wäre. Das Ergebnis: Versicherte, die nur noch wenige Jahre bis zur Rente haben, sind mit ihrer Startgutschrift meist gut bedient. Versicherte, die noch viele Jahre bis zur Rente arbeiten müssen, schneiden schlecht ab (siehe Spalten fünf und sechs der Tabelle auf Seite 35).

Ähnlich sieht es auch das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, das zuletzt am 7. Dezember 2006 über die Startgutschriften urteilte. „Die Besitzstandsregelung für die rentennahen Jahrgänge wahrt die erdienten Rechte typischerweise wesentlich besser als ... bei den rentenfernen Jahrgängen“, so die Richter (Az. 12 U 91/05).

Bereits im September 2005 hatte das OLG Karlsruhe die Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge für unverbindlich erklärt und zugleich kritisiert, dass sie bei vielen Versicherten zu einer „erheblichen Schlechterstellung“ führt (Az. 12 U 99/04).

Weil die VBL in Revision ging, ist nun der Bundesgerichtshof dran.

Wechsel soll Kosten senken

Für den Wechsel von einem Gesamtversorgungssystem zu einer Betriebsrente im öffentlichen Dienst gab es einen einfachen Grund: Die Kosten für die Versorgungsleistungen liefen aus dem Ruder.

Das Niveau der gesetzlichen Rente ist immer weiter zurückgegangen, im Gegenzug musste die Zusatzrente steigen, um eine Gesamtversorgung von bis zu knapp 92 Prozent des letzten Nettogehalts zu erreichen. „Wenn nichts passiert, kollabiert die VBL“, sagte 2001 der damalige niedersächsische Finanzminister Heinrich Aller, der für die Bundesländer den Systemwechsel mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes aushandelte.

Der Systemwechsel trifft besonders die Verheirateten. Sie haben im alten System wegen ihrer höheren Nettogehälter höhere Zusatzrenten als die alleinstehenden Versicherten erhalten. Das ist vorbei.

Startgutschrift kürzt Rente

Hauptgrund für das schlechte Abschneiden der rentenfernen Jahrgänge ist die Berechnungsgrundlage ihrer Startgutschrift. Den Versicherten wird dafür zunächst eine fiktive gesetzliche Rente in Höhe von knapp 45 Prozent ihres Bruttogehalts unterstellt. Das ist aber besonders bei den ab 1955 Geborenen viel zu hoch gegriffen. Denn das Niveau der gesetzlichen Rente soll bis 2020 auf 42 Prozent des Bruttogehalts und bis 2030 auf nur noch 40 Prozent fallen.

Leidige Folge: Je höher die fiktive gesetzliche Rente, desto kleiner die Lücke in der Versorgung und desto geringer der errechnete VBL-Rentenanspruch zum Stichtag 31. Dezember 2001.

Besonders Alleinstehende aus rentenfernen Jahrgängen erhielten meist eine sehr niedrige Startgutschrift. So hätte ein 1965 geborener Lediger, der nach 45 Beitragsjahren in Rente gehen möchte, bis Ende 2001 einen Rentenanspruch von 271 Euro erworben, wenn die Rente bis zu diesem Termin nach dem neuen Betriebsrentensystem berechnet worden wäre. Seine Startgutschrift beträgt aber nur 121 Euro, also 150 Euro weniger (siehe Spalten fünf und sechs der Tabelle).

Der Grund für das schlechte Abschneiden der Ledigen bei der Startgutschrift ist, dass die VBL-Rente nach dem alten System nicht nur von der Höhe der gesetzlichen Rente, sondern auch vom jeweiligen Nettoeinkommen abhängig war. Alleinstehende Versicherte haben aber wegen der höheren Lohnsteuer netto weniger als Verheiratete.

Kornelia Wolfschütz hofft, dass der BGH die Startgutschriften beanstandet und ihre bis Ende 2001 erworbenen Ansprüche höher bewertet werden. So könnte ihr verkorkster Start ins neue Betriebsrentensystem doch noch korrigiert werden. ■

Wenige Gewinner, viele Verlierer

Der Systemwechsel in der zusätzlichen Altersversorgung für den öffentlichen Dienst bringt den meisten Beschäftigten deutlich niedrigere Betriebsrenten.

Jahrgang	So hoch wäre die monatliche Rente (in Euro) nach altem System ¹⁾²⁾	So hoch wird die monatliche Rente (in Euro) jetzt sein ¹⁾²⁾	Plus/Minus durch den Systemwechsel (in Euro)	So hoch ist die Startgutschrift (in Euro), mit der Versicherte 2002 ins neue System gestartet sind	So hoch wäre der bis 31.12. 2001 erworbene monatliche Rentenanspruch (in Euro), wenn die Rente von Anfang an nach dem neuen System berechnet worden wäre
Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, 45 Beitragsjahre, Durchschnittsverdienst					
Alleinstehende					
1945	280	342	62	265	295
1955	456	387	-69	191	319
1965	606	493	-113	121	271
1975	774	676	-98	51	135
Ehepaare					
1945	558	508	-50	431	295
1955	768	493	-275	297	319
1965	964	555	-409	183	271
1975	1193	693	-500	68	135
Zusatzversorgung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, 40 Beitragsjahre, Durchschnittsverdienst					
Alleinstehende					
1945	411	314	-97	237	271
1955	581	342	-239	155	262
1965	706	428	-278	89	188
1975	878	587	-291	9	22
Ehepaare					
1945	689	554	-135	477	271
1955	884	425	-459	240	262
1965	1038	461	-577	125	188
1975	1267	589	-678	11	22

1) Rentenanwartschaft im ersten Rentenjahr.

2) Die höheren Rentenanwartschaften für jüngere Jahrgänge sind auf Gehaltssteigerungen und damit Beitragssteigerungen in den verbleibenden Jahren bis zum Rentenbeginn zurückzuführen.

SO HABEN WIR GERECHNET

Rentenbeginn. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gehen in unserer Rechnung mit 65 Jahren in Rente. Für die Jahrgänge ab 1947 mit 40 Versicherungsjahren haben wir einen Rentenabschlag von 0,3 Prozent pro Monat für die Zeit vom Rentenbeginn bis zur stufenweise auf 67 Jahre erhöhten gesetzlichen Altersgrenze berücksichtigt.

Beschäftigte mit 45 Versicherungsjahren dürfen weiterhin mit 65 ohne Abschlag in Rente gehen. Auch dies haben wir berücksichtigt.

Verdienst. Wir nehmen wie die Deutsche Rentenversicherung den Durchschnittsverdienst bei 2461 Euro brutto im Monat an.

Rentenanspruch nach altem System. Die Versorgungsrente im alten System wird aus der Differenz von Nettogesamtversorgung (maximal 91,75 Prozent des Nettoeinkommens) und gesetzlicher Rente berechnet. Zur Bestimmung des Nettoeinkommens nehmen wir für unsere Prognose eine jährliche Steigerung

der Bruttogehälter um 1,5 Prozent sowie einen gleichbleibenden durchschnittlichen Abgabensatz für Steuern und Sozialabgaben wie im Jahr 2005 an (zum Beispiel knapp 40 Prozent für Alleinstehende und rund 28 Prozent für Verheiratete mit Durchschnittsverdienst).

Ferner haben wir dabei in unserer Rechnung berücksichtigt, dass sich der steuerlich abzugsfähige Arbeitnehmeranteil für die Beiträge zur Rentenversicherung von 20 Prozent im Jahr 2005 auf 100 Prozent im Jahr 2025 erhöht.

Die Renten steigen laut Prognose ab 2009 um 0,5 Prozent pro Jahr und ab 2017 um 1 Prozent pro Jahr. Die gesetzliche Rente in Prozent des jeweiligen Bruttogehalts bei 45 Jahren Durchschnittsverdienst sinkt auf 43 Prozent 2015 sowie knapp 42 Prozent 2020 und dann auf 40 Prozent 2030. Im Jahr 2050 liegt das Rentenniveau laut unserer Prognose nur noch bei 36 Prozent.

Rentenanspruch jetzt. Die gesamte künftige Betriebsrente für Beschäftigte, die bereits im Jahr 2001 in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversichert waren, berechnet sich aus einer zum Stichtag 31. Dezember 2001 festgelegten Startgutschrift plus der anteiligen Betriebsrente nach dem neuen Punktemodell für die Zeit ab 2002.

Startgutschrift. Die Rentenanwartschaften für die bis zum 31. Dezember 2001 geleisteten Beitragsjahre haben wir nach dem jeweiligen Verfahren für die rentennahen Jahrgänge (bis Jahrgang 1946) und für die rentenfernen Jahrgänge (ab Jahrgang 1947) berechnet.

Für alle Jahrgänge gilt gleichermaßen: Versicherte mit mindestens 20 Beitragsjahren bis Ende 2001 bekommen mindestens 1,84 Versorgungspunkte pro volles Beitragsjahr vor 2002 gutgeschrieben. Ein Versorgungspunkt ist 4 Euro wert.